

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 141 Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

- Die Hochschule nimmt am Versuch "Globalhaushalt" teil und ist in den Qualitätspakt einbezogen; dazu gelten die den Ausgaben des Kapitels vorangestellten Haushaltsvermerke. Die Hochschule wird im Rahmen des Modellversuchs "Globalhaushalt" wie ein Landesbetrieb behandelt (§ 26 LHO); § 61 Abs. 3 LHO findet keine Anwendung.
- Die Ausgaben der Titel 682 10 und 891 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 891 10 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 682 10 und 891 20 überschritten werden.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien, Hochschulen und Schulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zwecke der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Die allgemeinen Hinweise zu den Erläuterungen sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

Ausgaben

Personalausgaben

Von den Planstellen und Stellen sind 21 kw - Arbeitszeitverlängerung - davon 5 zum 31.12.2004, 5 zum 31.12.2005, 6 zum 31.12.2006 und 5 zum 31.12.2007.

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

682 10	131	Zuführungen für den laufenden Betrieb.	274 766 569,80	—	274 766 569,80
		1. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	279 354 400,00	—	279 354 400,00
		2. Die Anmerkungen im Wirtschaftsplan sind verbindlich.	-4 587 830,20	—	-4 587 830,20
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			4 587 830,20

Ausgaben für Investitionen

891 10	131	Zuführungen für Investitionen, soweit HBF-G-finanziert. .	5 246 666,84	797 215,51	6 043 882,35
		Ausgaben für Maßnahmen, bei denen der Landesanteil durch Beiträge Dritter ersetzt wird, dürfen nur in der Höhe geleistet werden, in der Beiträge Dritter (Konto 8300) und Bundesmittel nach dem HBF-G bei Kapitel 06 100 Titel 331 20 für diese Maßnahmen aufgekomen sind.	4 717 900,00	2 627 223,99	7 345 123,99
			528 766,84	-1 830 008,48	-1 301 241,64
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			1 301 241,64

891 20	131	Zuführungen zu den sonstigen Investitionen.	1 976 000,00	—	1 976 000,00
		Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	1 976 000,00	—	1 976 000,00
			—	—	—

Gesamtausgaben Kapitel 06 141		281 989 236,64	797 215,51	282 786 452,15
		286 048 300,00	2 627 223,99	288 675 523,99
		-4 059 063,36	-1 830 008,48	-5 889 071,84

Mehrausgaben	—
Minderausgaben	5 889 071,84
üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe	—